

## § 259a Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937

(1) <sup>1</sup>Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach §§ 256a bis 256c zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. <sup>3</sup>Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. <sup>4</sup>Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Für Zeiten in denen Personen vor dem 19. Mai 1990 aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden die Entgeltpunkte nach § 256 Abs. 3 zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Für Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bis zum 28. Februar 1957 werden Entgeltpunkte aus der jeweils niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge, für Zeiten danach aus einem Bruttoarbeitsentgelt ermittelt, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht; dabei ist von den Werten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet auszugehen. <sup>7</sup>Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragserstattung nach § 286d Abs. 2 nicht erfasst werden.

**I. Geltende Fassung.** § 259a ist mWv 1.1.1992 durch Art. 1 RÜG v. 25.7.1991, BGBl. I 1606, eingeführt worden. **Änderungsgesetze** seither: Nr. 10, 29 und 51 der Änderungsübersicht (vor § 1). Die Vorschr. wurde zuletzt neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.2.2002, BGBl. I 754. Der GGeber beschränkte sich auf eine redaktionelle Änderung.

**II. Normzweck und Anwendungsbereich.** § 259a ist eine **Sonderregelung zu §§ 70, 256a–256c** und dient dem **Vertrauensschutz von Vers der Geburtsjahrgänge vor 1937** (vgl. BT-Drs. 12/405, 128). Er enthält eine von §§ 256a, 256b abweichende Regelung für die Ermittlung von EP für BeitrZeiten im Beitrittsgebiet. Für diejenigen Vers, die am 18.5.1990 ihren gewöhnl. Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und dem Geburtsjahrgang 1936 und älter angehören, werden EP für BeitrZeiten im Beitrittsgebiet weiterhin nach den Tabellenwerten der Anl. 1–16 zum FRG ermittelt. Stichtag ist der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BR Deutschland und der DDR vom 18.5.1990. Es bleibt bei den ermittelten EP nach dem bis zum 30.6.1990 geltenden Recht. Die Vers werden unverändert so behandelt, als wären sie ehem. Übersiedler, die für die Bewertung ihrer BeitrZeiten im Beitrittsgebiet auf die Anwendung des FRG idF bis 30.6.1990 vertraut haben. Der **zeitliche Anwendungsbereich** der Vorschr. beschränkt sich auf die Geburtsjahrgänge vor 1937. Eine praktische Relevanz der Vorschr. ist allenfalls noch für die Berechnung von Hinterbliebenenrenten denkbar.

§ 259a gilt nicht für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem **Zusatz- oder Sonderversorgungssystem** iSd AAÜG. § 259b Abs. 1 S. 2 schließt die Anwendung des § 259a ausdrücklich aus (s. dazu die Kommentierung zu § 259b R.n. 7).

**III. Abs. 1 – Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet nach altem Recht.** 1. **Systematik der Vorschrift.** **Satz 1** nennt die Vorausss. für die Anwendung der Vorschr. und legt fest, wie PflichtBeitrZeiten zu bewerten sind. **Satz 2** regelt das Zusammentreffen von BeitrZeiten mit AnrZ und Arbeitsausfalltagen. Weiter regelt die Vorschr. die Bewertung von Zeiten der Teilzeitbeschäftigung (**Satz 3**), der Berufsausbildung (**Satz 4**) und des Wehr- oder Zivildienstes (**Satz 5**). **Satz 6** regelt die Bewertung frw Beitr und **Satz 7** stellt klar, dass nur glaubhaft gemachte BeitrZeiten wertmässig zu kürzen sind.